

Hinterschmiding, den 13.2.2025

Frau Claudia Pörtl  
Freyungerstrasse 21  
94146 Hinterschmiding

An das  
Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg

- per Fax -

**in Sachen RN 4 K 24.2710**

Meine Damen und Herren,

zur Stellungnahme vom 07.02.2025 wird dem Gericht folgendes mitgeteilt.

Eine Klage einschließlich Prozesskostenhilfeantrag wird immer unter Bedingung erhoben, dass Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Für das Prozesskostenhilfeverfahren bei den Verwaltungsgerichten werden Gerichtsgebühren auch dann nicht erhoben, wenn der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird. Etwaige erstattungsfähige Auslagen des Gerichts im Prozesskostenhilfeverfahren sind zu erstatten.

Es gilt der Grundsatz, dass die im Verfahren unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens trägt (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die beklagte Behörde hat deshalb die gesamten Verfahrenskosten einschließlich der beim Kläger entstandenen und erstattungsfähigen Kosten zu tragen, wenn seine Klage insgesamt Erfolg hat. Dies gilt für alle Gerichtsstände, auch den Verwaltungsgerichten.

Die Entscheidung über das Prozesskostenhilfeverfahren, muss daher vorrangig behandelt werden.

Selbstverständlich wird hierfür dem Gericht die benötigte Zeitspanne gewährt.

mit freundlichen Grüßen  
Claudia Pörtl